

BGer 9C_825/2015 vom 16. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_825_2015

FR: TF 9C_825/2015 du 16 décembre 2015

IT: TF 9C_825/2015 del 16 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist in erster Linie, ob das kantonale Gericht dadurch Bundesrecht verletzt hat (Art. 95 lit. a BGG), dass es - in Anwendung der gegenüber der Revisionsverfügung vom 25. Juni 2014 (die unter der Annahme von Tatsachenänderungen nach Art. 17 Abs. 1 ATSG erging) substituierten Begründung der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG

per analogiam ; BGE 125 V 368 ; SVR 2011 IV Nr. 20 S. 53, 9C_303/2010 E. 4) - den angefochtenen Verwaltungsakt im Ergebnis bestätigte (Rentenaufhebung

ex nunc et pro futuro , vgl. Urteil I 546/03 vom 3. August 2005 E. 2.2). Dabei kommt es, entgegen der in E. 6.2 vertretenen Auffassung der Vorinstanz, für die zweifellose Unrichtigkeit als erste Wiedererwägungsvoraussetzung einzig auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprechung (hier: 11. Juli 2003) an (BGE 105 V 29 E. 1c S. 30), weshalb die Ausführungen in der Beschwerde S. 9 f. Ziff. 3.5 betreffend das zweite Revisionsverfahren 2006 ins Leere gehen.

E. 2

Das kantonale Gericht hat die zweifellose Unrichtigkeit der rentenzusprechenden Verfügung in E. 6.1 des angefochtenen Entscheides mit den damals bei den Akten liegenden divergierenden Einschätzungen des Leistungsvermögens begründet: 100 %ige Arbeitsfähigkeit gemäss Administrativgutachten gegen 100 %ige Arbeitsunfähigkeit gemäss Hausarzt Dr. C. _____ und Psychiater Dr. D. _____. Unter diesen Umständen hätte die Beschwerdegegnerin "auch gemäss dem damals Üblichen" die kontroversen Aspekte zumindest intern fachmedizinisch überprüfen lassen müssen, was unterblieben sei, weswegen die Sachverhaltsabklärung unvollständig und in klarer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erfolgt sei. Der Beschwerdeführer bezeichnet dies als "unvollständige beziehungsweise offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung", weil sich die administrativgutachterliche Einschätzung ausdrücklich nur auf die rheumatologische Seite der Gesundheitsbeeinträchtigung bezogen habe und die psychiatrische Beurteilung vorbehalten und auf den eigens zu diesem Zweck konsultierten Psychiater Dr. D. _____ verwiesen worden sei. Es folgt die Wiedergabe dessen Ausführungen in der Erstbeurteilung vom 8. November 2002 und der im Rahmen der Administrativbegutachtung vorgeschlagenen Verlaufsbeurteilung rund sechs Monate später (Beschwerde S. 8 f. Ziff. 3.3). Gerade hierin liegt indes die zweifellose Unrichtigkeit der nachfolgend, im Mai und Juli 2003 erfolgten Rentenzusprechung begründet: Es bedeutet eine

contradictio in adiecto , eine rentenbegründende Invalidität, d.h. eine länger, zumindest ein Jahr andauernde qualifizierte Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ATSG

und Art. 4 Abs. 1 sowie Abs. 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) psychiatrisch durch eine Anpassungsstörung zu begründen, die

per definitionem nicht länger als sechs Monate dauert (ICD-10 Kapitel V (F), Klinisch-diagnostische Leitlinien, F43.2). Den in der Beschwerde angerufenen Urteilen I 114/99 vom 7. Mai 2001, I 305/00 vom 8. April 2002 und I 101/03 vom 16. Oktober 2003, soweit überhaupt einschlägig, lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Vor allem aber gab und gibt es - weder damals (2003) noch heute - entgegen dem, was Dr. D._____ postulierte und im (oben unter Sachverhalt lit. A.a. wiedergegebenen) Beschluss vom 22. Mai 2003 aufscheint ("... 100 % AUF/EUF veranschlagt; langfristig"), im Bereich der depressiven und neurotischen Störungen keine ärztlicher Prognose zugängliche Irreversibilität. Denn solche Störungen waren und sind gerichtsnotorisch - nach eindeutiger medizinisch-psychiatrischer Erfahrung - zumindest initial therapeutisch angebar, gute Führung des Patienten durch den Hausarzt und/oder behandelnden Psychiater vorausgesetzt. Von einer invalidisierenden Chronifizierung konnte 2003 angesichts der Frische der damals vorhandenen psychischen Beschwerden nicht die Rede sein. Die Zusprechung einer (ganzen) Invalidenrente war daher zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung. Das kantonale Gericht hat sich somit zu Recht auf die substituierte Begründung der Wiedererwägung gestützt, um in das formell rechtskräftig geregelte Rechtsverhältnis der laufenden Rente einzugreifen.

E. 3

Damit ist weiter zu prüfen, ob aufgrund der Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der angefochtenen Verwaltungsverfügung am 25. Juni 2014 entwickelt haben, ein Rentenanspruch bestand. Diesbezüglich bestreitet der Beschwerdeführer nicht, dass von einer vollen Arbeitsfähigkeit in körperlich leichten, wechselbelastenden beruflichen Tätigkeiten mit Gewichtslimit beim Hantieren über Kopf von maximal 15 kg gemäss Gutachten des Institutes E._____ vom 22. Januar 2013 auszugehen ist. Umstritten sind vielmehr die beiden Vergleichseinkommen nach Art. 16 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 1 IVG (Einkommensvergleich).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat das Valideneinkommen im Jahr 2012 der Beschwerdegegnerin folgend (Einkommensvergleich vom 9. April 2013) auf Fr. 86'298.- festgesetzt (angefochtener Entscheid, E. 8.1), ohne sich mit den seitens des Versicherten erhobenen Einwänden auseinanderzusetzen, was der Beschwerdeführer letztinstanzlich zu Recht als Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt. Seinen überzeugenden Darlegungen zufolge ist von jährlich ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielbaren Einkünften (Valideneinkommen) von Fr. 101'444.- auszugehen.

E. 3.2

Am Invalideneinkommen, welches das Sozialversicherungsgericht ausgehend von der Tabelle TA1 der LSE 2010 auf Fr. 62'420.- festgelegt hat (angefochtener Entscheid, E. 8.3), ist einzig die Gewährung eines Abzuges vom Tabellenlohn im Sinne der Rechtsprechung (BGE 126 V 75) streitig. Auch hier ist die erhobene Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet, steht doch die vorinstanzliche Feststellung, ein Abzug werde nicht geltend gemacht, im Widerspruch zu den Vorbringen unter Ziff. 7 der Beschwerde im kantonalen Verfahren. Hingegen dringt der Versicherte in der frei zu prüfenden Rechtsfrage, ob ein Abzug zu erfolgen habe, nicht durch: Zum einen ist angesichts des

erwähnten Arbeitsprofils eine namhafte behinderungsbedingte Erwerbseinbusse nicht zu erwarten. Zum andern ist die geltend gemachte lange Absenz vom Arbeitsmarkt nicht invaliditätsbedingt.

E. 3.3

Bleibt es somit bei einem Valideneinkommen von Fr. 101'444.- und einem Invalidenlohn von Fr. 62'420.-, liegt der Invaliditätsgrad unter 40 %, weshalb kein Rentenanspruch besteht (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.